

# Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, den 27.05.2019

Bauordnung und Umwelt

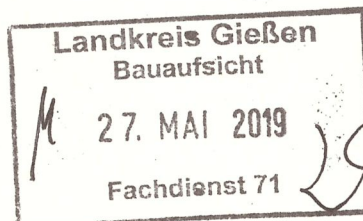
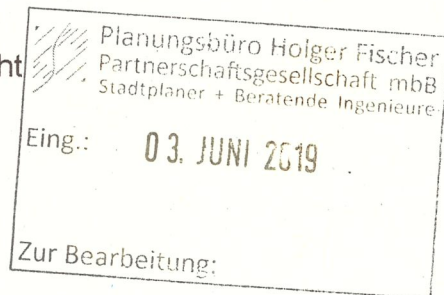
**Fachdienst Wasser und Bodenschutz**  
35394 Gießen, Riversplatz 1-9, Gebäude B

Sachbearbeiter: Herr Halblaub  
Zimmer: 317  
Telefon: 0641 9390 1222  
Fax: 0641 9390 1239  
E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de

Az.: 73-4-142-31

Fachdienst Bauaufsicht  
Bauleitplanung

im Hause



**Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Fernwald, Ortsteil Steinbach;  
hier: Vorentwurf zum Bebauungsplan „Am Krappenweg“**

**Bezug: Stellungnahmeersuchen vom 29.04.2019, Az.: BLP 19 / 31**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

## Grundwasserschutz

Amtlich festgesetzte Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Ein Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz besteht nicht und ist auch nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des auf dem Grundstück bestehenden Brauchwasserbrunnens (Reifenwaschanlage) liegen dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz keine weiteren Informationen vor.

In Abhängigkeit der Fördermenge wird eine weitergehende wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Beurteilung erforderlich. Ergänzende Ausführungen sind die Entwurfsfassung aufzunehmen, eine Vorabstimmung mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz ist zweckmäßig.

Die einschlägigen bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sind bei der weitergehenden Planung und Umsetzung zu beachten.

## Abwasser

Nach der Begründung zum Bebauungsplanentwurf besteht kein Anschluss an die kommunalen Abwasseranlagen und ist auch für den zukünftigen Betrieb nicht geplant.

Weitergehende Aussagen zur Abwassersituation auf dem Betriebsgrundstück werden nicht getroffen. Ob auf dem Betriebsgrundstück aktuell kein Abwasser anfällt (z.B. Sanitäreinrichtungen Betriebspersonal) und wenn ja, wie die Abwasserentsorgung erfolgt, ist unklar.

Für die abschließende wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Beurteilung sind im Rahmen der weitergehenden Bearbeitung (Entwurfsplanung) entsprechende Aussagen zu treffen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Niederschlagswasserverwertung im Sinne des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) sind zu beachten.

## Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer, gesetzliche Gewässerrandstreifen, gesetzliche und amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete, ausgewiesene Hochwasserrisikogebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete sowie Restriktionsbereiche von Hochwasserschutzanlagen sind durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Für den bestehenden Teich besteht nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand kein weiterer Regelungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
( Helmut )

**Landkreis Gießen**

Der Kreisausschuss

Gießen, den 27.05.2019

Bauordnung und Umwelt

**Fachdienst Wasser und Bodenschutz  
35394 Gießen, Riversplatz 1 - 9**

Sachbearbeiter: Herr Halblaub  
Zimmer: 317, Gebäude B  
Telefon: 0641 9390 1222  
Fax: 0641 9390 1239  
E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de

Az.: 73-4-142-31

Fachdienst Bauaufsicht  
Bauleitplanung

im Hause

Planungsbüro Holger Fischer  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Stadtplaner + Beratende Ingenieure

Eing.: 03. JUNI 2019

Zur Bearbeitung:

Landkreis Gießen  
Bauaufsicht

27. MAI 2019

Fachdienst 71

**Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Fernwald, Ortsteil Steinbach;  
hier: Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich  
des Bebauungsplanes „Am Krappenweg“**

**Bezug: Stellungnahmeersuchen vom 29.04.2019, Az.: BLP 19 / 32**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz keine Bedenken.  
Im Weiteren wird auf die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Halblaub

# Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

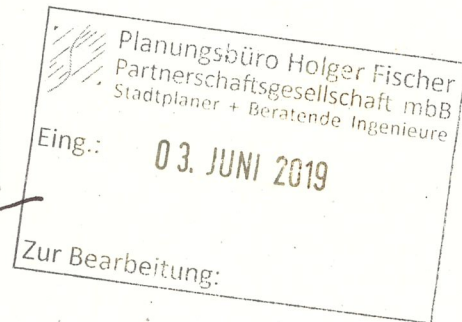
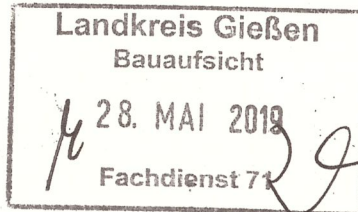
Gießen, den 27.05.2019

Fachbereich Bauordnung und  
Umwelt  
Fachdienst Naturschutz

Name: Klaas Rüggeberg  
Telefon: 0641-9390 1596  
Fax: 0641-9390 1508  
E-Mail: klaas-paul.rueggeberg@lkgi.de  
Gebäude: Riversplatz 1-9  
Raum: 35394 Gießen

Fachdienst 71  
- Bauaufsicht -  
Bauleitplanung

Im Hause



Ihr Zeichen  
BLP19/31

Ihre Nachricht vom  
29.04.19

Unser Zeichen  
VII-360/301/04.03/19-0256  
Rü

## B-Plan „Am Krappenweg“ in Fernwald Steinbach Verfahren gem. § 4 (1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung Stellung gemäß den Kapiteln 1, 3, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des ersten, vierten und fünften Teils des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (HAGBNatSchG), jeweils entsprechend unserer Zuständigkeit.

Zu dem im Betreff genannten B-Plan kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden. Es fehlen die Kartierung der Lebensräume, eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung, sowie die Regelung des Ausgleiches. Auch eine Änderung des Abschlusskultivierungsplans ist unumgänglich.

Ziel dieses Verfahrens ist es das gesamte Gebiet des Steinbruches aus dem Bergrecht zu entlassen. Im Vorliegenden Plan wird aber nur ein Teil des Steinbruchs einem Bebauungsplan zugeordnet. Daher würde ein Planungsrechtliches Vakuum auf einer der Flächen entstehen.

Ein Großteil der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beprobten Flächen lagen nicht im Bereich des vorliegenden Bebauungsplan und lässt daher keine naturschutzfachliche Bewertung zu. Diese Problematik würde sich aufheben, wenn der komplette Steinbruch in den Bebauungsplan integriert wird.

Durch eine Begutachtung im Außendienst müssen wir der Formulierung in Abschnitt 2.3 des Umweltberichtes widersprechen. In der Fläche hat sich kein Magerrasen entwickeln können, sowie auch Rekultivierungsmaßnahmen oder Pflege nicht sichtbar sind.

Die Pläne einer Schafbeweidung in der Gemeinde Fernwald werden von unserer Seite aus als nicht realisierbar gesehen, da es vor Ort zurzeit keinen praktizierenden Schäfer mehr gibt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rüggeberg 

<b>Landkreis Gießen</b>		
Der Kreisausschuss		Gießen, den 18.06.2019
<b>Fachbereich Bauordnung und Umwelt</b> Fachdienst Naturschutz	Name:	Klaas Rüggeberg
	Telefon:	0641-9390 1596
	Fax:	0641-9390 1508
	E-Mail:	klaas-paul.rueggeberg@lkgi.de
	Gebäude:	Riversplatz 1-9
	Raum:	35394 Gießen

Planungsbüro Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

VII-360/301/04.03/19-0256

Rü

### **B-Plan „Am Krappenweg“ in Fernwald Steinbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bei der Besprechung am 11.06.2019 vereinbart, konnten wir uns in Bezug auf den oben genannten Bebauungsplan, auf folgende Sachverhalte verständigen:

Die Integrierung des Rekultivierungsplanes in die Bauleitplanung lässt sich schwer um- und durchsetzen. Daher wird nur der Bereich der Bauschutttaufbereitung unter den Bebauungsplan gefasst. Die für das Sondergebiet nicht benötigte Fläche soll nach der Abnahme der Rekultivierung seitens des Regierungspräsidiums aus dem Bergrecht entlassen werden.

Im Bebauungsplan muss die Fläche „*Rekultiviert; Magerrasen bestand*“ in „*Rekultivierung; Magerrasen geplant*“ umbenannt werden.

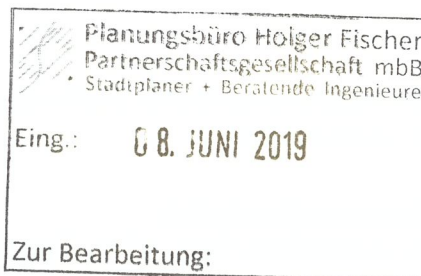
Gleichzeitig sollen im Bebauungsplan die Ausgleichflächen Felswand, Schotterfläche, Sichtschutzwall und Amphibienhabitat durch einen Zaun gesichert werden, der eine weitere Nutzung verhindert.

Die konkrete Planung der Rekultivierung des Ehemaligen Steinbruches soll im Zuge der Erstellung eines Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Fernwald, der Betreibergesellschaft und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen dargestellt werden.

Die den naturschutzrechtlichen Ausgleich betreffenden textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sollten um den Passus „*Die konkrete Planung der Rekultivierung des Ehemaligen Steinbruches soll im Zuge der Erstellung eines Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Fernwald, der Betreibergesellschaft und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen dargestellt werden.*“

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rüggeberg



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro  
Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

Geschäftszeichen: RPGE-31-61a0100/4-2013/2  
Dokument Nr.: 2019/292240

Bearbeiter/in: Anne Demandt  
Telefon: +49 641 303-2351  
Telefax: +49 611 327644362  
E-Mail: anne.demandt@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: Fischer/Gerhard  
Ihre Nachricht vom: 15. April 2019

Datum 6. Juni 2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Fernwald, Ortsteil Steinbach  
Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans  
„Am Krappenweg“**

**Verfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 15. April 2019, hier eingegangen am 18. April 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428**

Mit dem Planvorhaben soll im Bereich des Basaltlava-Tagebaus der zeitlich begrenzte Weiterbetrieb der Recyclinganlage auch nach Beendigung des Tagebaus gesichert werden. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt im Bereich der Antragsfläche ein *Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft*, überlagert durch ein *VRG Regionaler Grünzug*, ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) oberflächennaher Lagerstätten* und ein *VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten* dar.

Die Gemeinde Fernwald beabsichtigt zu diesem Vorhaben einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung zu stellen; ein Antragsentwurf liegt vor.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rpgi-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7





Eine abschließende raumordnerische Stellungnahme ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

### **Grundwasser, Wasserversorgung**

**Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147**

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage TB I Steinbach, der Gemeinde Fernwald. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.04.2009 (St.Anz.19/2009 S.1086) sind zu beachten.

### **Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

**Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4169**

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.

Somit bestehen aus hiesiger Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

**Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226**

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Fachdienst 73 Wasser- und Bodenschutz.

### **Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

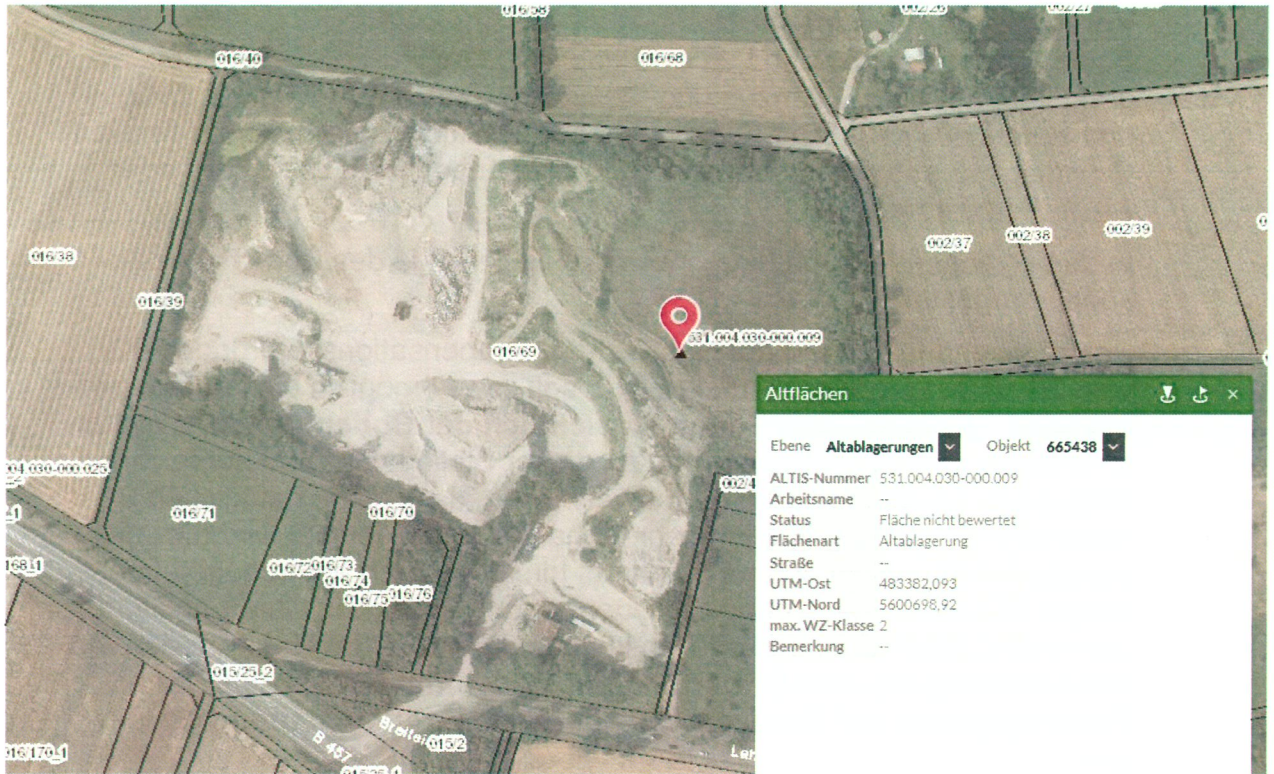
**Bearbeiter: Herr Frensch, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4274 (Nachsorge)**

**Bearbeiterin: Frau Schneider, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4272 (Vorsorge)**

### **Nachsorgender Bodenschutz:**

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasser-schadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich unmittelbar am Planungsraum folgende Altablagerung befindet:



AFD-Nr.	Gemarkung/ Gemeinde	Straße u. Hausnr. / UTM Koordinaten	Art der Altfläche / Branche	Branchen- klasse (1-5)	Status/ Bemerkung
531.004.030- 000.009	Fernwald / Steinbach	483382,093 5600698,92	Altablagerung  <b>Ehem. Deponie für Erdaushub und Bauschutt</b>	2	Fläche nicht be- wertet  Bisher nicht un- tersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefähr- dung ist daher derzeit nicht möglich

Da es bei den v. g. Planungen lediglich um eine Umwidmung geht, d. h. die Abbaufäche soll aus dem Bergrecht entlassen und weiter als eine Abfallbehandlungsanlage nach Abfallrecht betrieben werden, bestehen aus altlastenfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben, zumal die v. g. Altablagerung nicht das Betriebsgelände direkt betrifft.

Wahrscheinlich ist die v. g. Altablagerung in einem Betriebszusammenhang zu sehen. Mögliche Umweltauswirkungen aus der Ablagerung wurden bisher noch nicht untersucht. Dieses sollte bei einer künftigen Umnutzung des Geländes erfolgen.

Aus dem Basaltlava-Tagebau „Fernwald“ sind mir keine umweltrelevanten Beeinträchtigungen bekannt.

### **Vorsorgender Bodenschutz:**

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes knapp dargestellt.

Entsprechend § 2 Abs. 4 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018, gültig ab 10.11.2018, soll soweit möglich eine **schutzgutbezogene Kompensation auch hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste** erfolgen. Der Bodenaspekt wird an dieser Stelle noch nicht ausreichend dargestellt. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass keine natürlichen Bodenprofile im Planungsgebiet mehr vorhanden sind, jedoch wird dies nicht aussagekräftig belegt. Ich weise darauf hin, dass auch anthropogen überprägte Böden – je nach Grad der Überprägung – durchaus ihre Funktionen (zumindest teilweise) noch erfüllen können. **Daher ist im Rahmen der weiteren Beteiligung eine Bewertung der Bodenfunktionserfüllung im Planungsgebiet auf Basis einer belastbaren Argumentation vorzulegen.**

### **Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen**

**Bearbeiterin: Frau Parsch, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4351**

Mit der vorgelegten Flächennutzungsplanänderung/Bauleitplanung soll für die unter Bergrecht stehende Bauschutttaufbereitungsanlage des Tagebaus nach der Entlassung aus dem Bergrecht ein Weiterbetrieb mit Lagerflächen ermöglicht werden. Daher ist eine bauplanungsrechtliche Anpassung der Fläche erforderlich.

Für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Anlage 1 der 4. BImSchV. Eine entsprechende Genehmigung wurde bereits von der Bergbehörde erteilt. Durch die künftige Änderung des Betriebszweckes liegt die Zuständigkeit im Dez. 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft und Abfallentsorgungsanlagen. Ggf. ist eine Anpassung des Genehmigungsbescheides an die künftige Nutzung erforderlich. Dies erfolgt gesondert durch das Dez. 42.2 und dem Betreiber.

Des Weiteren sind nach meiner Aktenlage im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:

[https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Baumerkblatt\\_090515\\_Stand\\_131014\\_0.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Baumerkblatt_090515_Stand_131014_0.pdf)

### **Immissionsschutz II**

**Bearbeiter: Herr Orthwein i.V., Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476**

Es werden keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Anregungen über die BImSchG- und/oder bergrechtliche Genehmigung hinaus vorgetragen. Die Planung wird insofern ohne weitere Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen.

### **Immissionsschutz II**

**Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4436**

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

### **Bergaufsicht**

**Bearbeiter: Herr Bork, Dez. 44, Tel. 0641/303-4511**

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

### **Bergaufsicht**

**Bearbeiter: Herr Welp, Dez. 44, Tel. 0641/303-4532**

Auf dem Gelände der Flächennutzungsplanänderung wird zurzeit der Basaltlava-Tagebau „Fernwald“ betrieben. Die Rekultivierung des Basaltlava-Tagebaus „Fernwald“ wird im „Sonderbetriebsplan für die Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung“ vom 29.06.2000 beschrieben, der am 06.10.2000 zugelassen wurde. Die Gesteinsgewinnung im Tagebau ist fast abgeschlossen. Daher soll der Tagebau in absehbarer Zukunft aus der Bergaufsicht entlassen werden.

Der Betreiber wünscht, die Aufbereitungsanlage einschließlich Lagerfläche noch weitere 30 Jahre betreiben zu können und erst danach die Rekultivierungsplanung umzusetzen. Die Fläche, auf der sich die Aufbereitungsanlage einschließlich Lagerfläche befindet, ist mit der Zielplanung Magerrasen überplant. Damit diese Fläche demnächst aus der Bergaufsicht entlassen werden kann, ist zunächst die Rekultivierungsplanung zu ändern. Voraussetzung dafür ist die Aufstellung eines Abschlussbetriebsplanes (ABP). In den ABP muss u. a. mit aufgenommen werden, dass dieser von der Rekultivierungsplanung des bestehenden Sonderbetriebsplans von 2000 abweicht. Der erforderliche ABP liegt der Bergbehörde noch nicht vor.

Der ABP wird unter Beteiligung der Träger öffentliche Belange von der Bergbehörde zugelassen. Wenn sämtliche Verhältnisse im Tagebau so vorliegen, wie im ABP beschrieben, wird die Bergbehörde mit dem Ziel der Abnahme des der Rekultivierungs-planung entsprechenden Endzustandes einen Termin mit den Trägern öffentlicher Belange einberufen. Sobald die betroffenen Flächen aus der Bergaufsicht entlassen wurden, geht die Zuständigkeit als Ordnungsbehörde von dem Dezernat 44.1 (Bergaufsicht) auf die Gemeinde über.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist rechtlich aus Sicht der Bergbehörde zulässig, da die Tatsache, dass ein Gebiet der Bergaufsicht unterliegt, der gemeindlichen Planungshoheit zumindest dann nicht entgegenstehen kann, wenn alle Umstände dafürsprechen, dass die Entlassung aus der Bergaufsicht in naher Zukunft bevorsteht. Die Entlassung aus der Bergaufsicht ist vorliegend konkret beabsichtigt. Das Ziel der FNP-Änderung widerspricht hier nicht den Zielen der Bergaufsicht.

**Die FNP-Änderung hat vor Beendigung der Bergaufsicht des Tagebaus „Fernwald“ in Kraft zu treten. Die Festlegung dieses Termins hat in enger Abstimmung zwischen dem Dezernat 44.1 (Bergaufsicht) und der Gemeinde Fernwald zu erfolgen.**

Hinsichtlich der derzeit auf dem Betriebsgelände des Tagebaus befindlichen, Aufbereitungsanlagen ist auszuführen, dass deren Errichtung und Betrieb BImSchG–rechtlich genehmigungspflichtig ist. Entsprechende Genehmigungen sind damals von der Bergbehörde erteilt worden. Durch die künftige Änderung des Betriebszweckes liegt die Zuständigkeit im Dez. 42.2 (kommunale Abfallwirtschaft und Abfallentsorgungsanlagen). Ggf. ist eine Anpassung des Genehmigungsbescheides an die künftige Nutzung erforderlich. Dies erfolgt gesondert durch das Dez. 42.2 und dem Betreiber. Auch hier muss der Zeitpunkt der Entlassung aus der Bergaufsicht und das Wirksamwerden einer möglichen Änderungsgenehmigung nach BImSchG zwischen dem Dezernat 44.1 und dem Dez. 42.2 aufeinander abgestimmt werden.

#### **Landwirtschaft**

**Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125**

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

### Obere Naturschutzbehörde

**Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5592**

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

### Obere Forstbehörde

**Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591**

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

### Bauleitplanung

**Bearbeiterin: Frau Demandt i.V., Dez. 31, Tel. 0641/303-2351**

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die inhaltlichen Anforderungen an den **Umweltbericht** nach §§ 2, 2a BauGB wurden durch die BauGB-Novelle 2017 geändert. Die in der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a, 4c) genannten Angaben – entsprechend der aktuellen Vorgaben (Gliederung) gemäß der Fassung der BauGB-Novelle 2017 – sollten nun mindestens inhaltlicher Bestandteil des Umweltberichtes sein.
- Durch die **BauGB-Novelle 2017** haben sich außerdem u.a. wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB (Offenlage) ergeben:
  1. Für den Regelfall bleibt es bei einer **Auslegungsfrist** von einem Monat; **mindestens** jedoch muss die Auslegungsfrist nun **30 Tage** betragen. Dies ist bei der Berechnung der Frist für die Offenlage – insbesondere bei einem Fristbeginn im Februar sowie am 30./31. Januar – zu beachten.
  2. Bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** ist eine **angemessen längere Auslegungsdauer** zu wählen.  
Nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.
  3. Nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (verpflichtend) **zusätzlich in das Internet einzustellen** und über ein zentrales In-

ternetportal des Landes zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren; hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z.B. Screenshots) in Betracht.

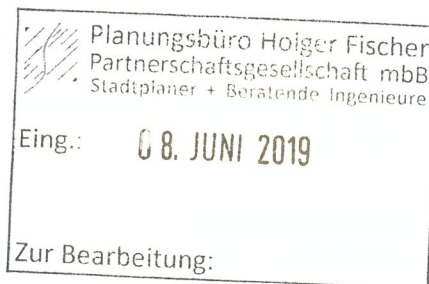
Nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2e BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind. Bei einem Verstoß gegen die originäre gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet handelt es sich somit um einen beachtlichen Fehler.

Das **Zentrale Internetportal für die Bauleitplanung Hessen** für die Verpflichtung nach dem Baugesetzbuch 2017 ist unter dem Link <https://bauleitplanung.hessen.de/> verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Demandt i.V.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro  
Holger Fischer  
Konrad-Adenauer-Straße 16  
35440 Linden

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/68-2014/12  
Dokument Nr.: 2019/286772

Bearbeiter/in: Anne Demandt i.V.  
Telefon: +49 641 303-2351  
Telefax: +49 611 327644362  
E-Mail: anne.demandt@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: Fischer/Gerhard  
Ihre Nachricht vom: 15. April 2019

Datum 6. Juni 2019

## Bauleitplanung der Gemeinde Fernwald, Ortsteil Steinbach Bebauungsplan „Am Krappenweg“

### Verfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 15. April 2019, hier eingegangen am 18. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

### Obere Landesplanungsbehörde

**Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428**

Mit dem Planvorhaben soll im Bereich des Basaltlava-Tagebaus der zeitlich begrenzte Weiterbetrieb der Recyclinganlage auch nach Beendigung des Tagebaus gesichert werden. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt im Bereich der Antragsfläche ein *Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft*, überlagert durch ein *VRG Regionaler Grünzug*, ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) oberflächennaher Lagerstätten* und ein *VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten* dar.

Die Gemeinde Fernwald beabsichtigt zu diesem Vorhaben einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung zu stellen; ein Antragsentwurf liegt vor.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7





Eine abschließende raumordnerische Stellungnahme ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

### **Grundwasser, Wasserversorgung**

**Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147**

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage TB I Steinbach, der Gemeinde Fernwald. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.04.2009 (St.Anz.19/2009 S.1086) sind zu beachten.

### **Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

**Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4169**

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.

Somit bestehen aus hiesiger Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

**Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226**

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Fachdienst 73 Wasser- und Bodenschutz.

### **Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

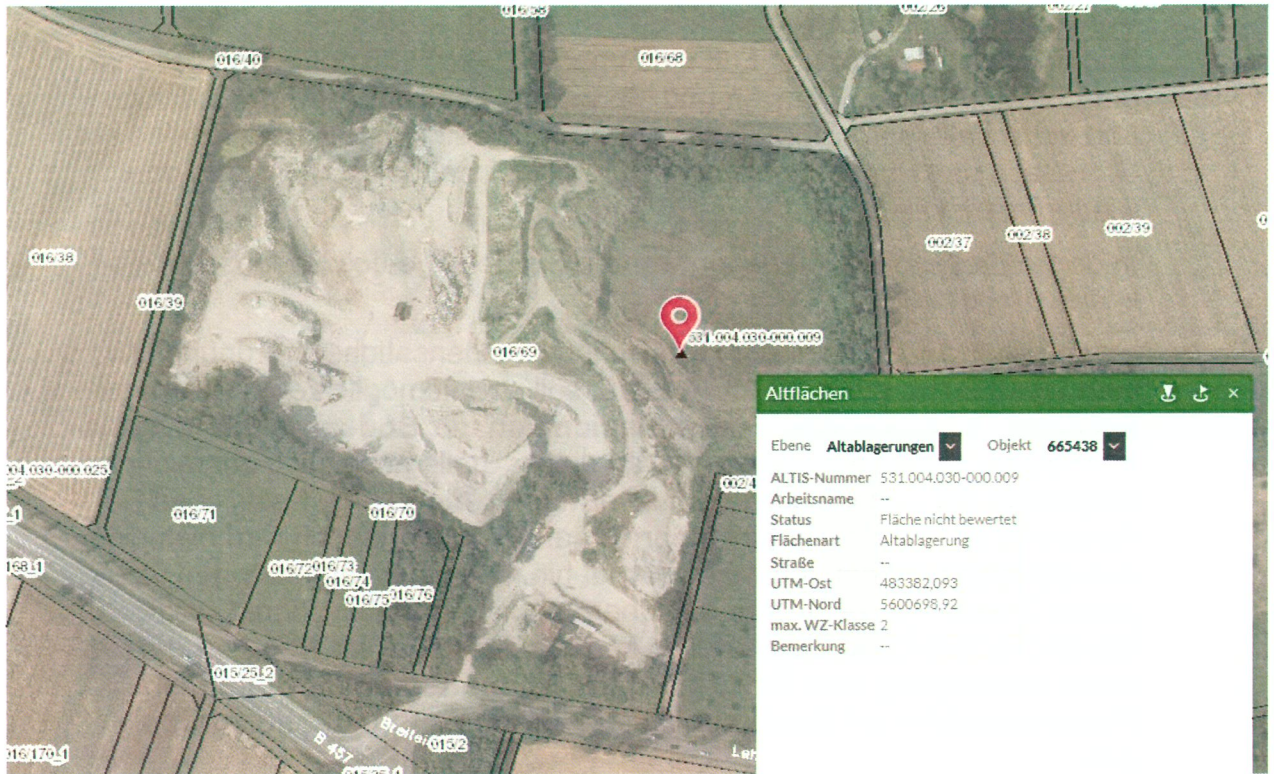
**Bearbeiter: Herr Frensch, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4274 (Nachsorge)**

**Bearbeiterin: Frau Schneider, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4272 (Vorsorge)**

### **Nachsorgender Bodenschutz:**

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Ablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasser-schadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich unmittelbar am Planungsraum folgende Ablagerung befindet:



AFD-Nr.	Gemarkung/ Gemeinde	Straße u. Hausnr. / UTM Koordinaten	Art der Altfläche / Branche	Branchen- klasse (1-5)	Status/ Bemerkung
531.004.030- 000.009	Fernwald / Steinbach	483382,093 5600698,92	Altablagerung  <b>Ehem. Deponie für Erdaushub und Bauschutt</b>	2	Fläche nicht be- wertet  Bisher nicht un- tersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefähr- dung ist daher derzeit nicht möglich

Da es bei den v. g. Planungen lediglich um eine Umwidmung geht, d. h. die Abbaufäche soll aus dem Bergrecht entlassen und weiter als eine Abfallbehandlungsanlage nach Abfallrecht betrieben werden, bestehen aus altlastenfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben, zumal die v. g. Altablagerung nicht das Betriebsgelände direkt betrifft.

Wahrscheinlich ist die v. g. Altablagerung in einem Betriebszusammenhang zu sehen. Mögliche Umweltauswirkungen aus der Ablagerung wurden bisher noch nicht untersucht. Dieses sollte bei einer künftigen Umnutzung des Geländes erfolgen.

Aus dem Basaltlava-Tagebau „Fernwald“ sind mir keine umweltrelevanten Beeinträchtigungen bekannt.

### **Vorsorgender Bodenschutz:**

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes knapp dargestellt.

Entsprechend § 2 Abs. 4 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018, gültig ab 10.11.2018, soll soweit möglich eine **schutzgutbezogene Kompensation auch hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste** erfolgen. Der Bodenaspekt wird an dieser Stelle noch nicht ausreichend dargestellt. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass keine natürlichen Bodenprofile im Planungsgebiet mehr vorhanden sind, jedoch wird dies nicht aussagekräftig belegt. Ich weise darauf hin, dass auch anthropogen überprägte Böden – je nach Grad der Überprägung – durchaus ihre Funktionen (zumindest teilweise) noch erfüllen können. **Daher ist im Rahmen der weiteren Beteiligung eine Bewertung der Bodenfunktionserfüllung im Planungsgebiet auf Basis einer belastbaren Argumentation vorzulegen.**

### **Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen**

**Bearbeiterin: Frau Parsch, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4351**

Mit der vorgelegten Flächennutzungsplanänderung/Bauleitplanung soll für die unter Bergrecht stehende Bauschuttzubereitungsanlage des Tagebaus nach der Entlassung aus dem Bergrecht ein Weiterbetrieb mit Lagerflächen ermöglicht werden. Daher ist eine bauplanungsrechtliche Anpassung der Fläche erforderlich.

Für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Anlage 1 der 4. BImSchV. Eine entsprechende Genehmigung wurde bereits von der Bergbehörde erteilt. Durch die künftige Änderung des Betriebszweckes liegt die Zuständigkeit im Dez. 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft und Abfallentsorgungsanlagen. Ggf. ist eine Anpassung des Genehmigungsbescheides an die künftige Nutzung erforderlich. Dies erfolgt gesondert durch das Dez. 42.2 und dem Betreiber.

Des Weiteren sind nach meiner Aktenlage im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:

[https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Baumerkblatt\\_090515\\_Stand\\_131014\\_0.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Baumerkblatt_090515_Stand_131014_0.pdf)

### **Immissionsschutz II**

**Bearbeiter: Herr Orthwein i.V., Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476**

Es werden keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Anregungen über die BImSchG- und/oder bergrechtliche Genehmigung hinaus vorgetragen. Die Planung wird insofern ohne weitere Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen.

### **Immissionsschutz II**

**Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4436**

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

### **Bergaufsicht**

**Bearbeiter: Herr Bork, Dez. 44, Tel. 0641/303-4511**

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

### **Bergaufsicht**

**Bearbeiter: Herr Welp, Dez. 44, Tel. 0641/303-4532**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zurzeit der Basaltlava-Tagebau „Fernwald“ betrieben. Die Rekultivierung des Basaltlava-Tagebaus „Fernwald“ wird im „Sonderbetriebsplan für die Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung“ vom 29.06.2000 beschrieben, der am 06.10.2000 zugelassen wurde. Die Gesteinsgewinnung im Tagebau ist fast abgeschlossen. Daher soll der Tagebau in absehbarer Zukunft aus der Bergaufsicht entlassen werden.

Der Betreiber wünscht, die Aufbereitungsanlage einschließlich Lagerfläche noch weitere 30 Jahre betreiben zu können und erst danach die Rekultivierungsplanung umzusetzen. Die Fläche, auf der sich die Aufbereitungsanlage einschließlich Lagerfläche befindet, ist mit der Zielplanung Magerrasen überplant. Damit diese Fläche demnächst aus der Bergaufsicht entlassen werden kann, ist zunächst die Rekultivierungsplanung zu ändern. Voraussetzung dafür ist die Aufstellung eines Abschlussbetriebsplanes (ABP). In den ABP muss u. a. mit aufgenommen werden, dass dieser von der Rekultivierungsplanung des bestehenden Sonderbetriebsplans von 2000 abweicht. Der erforderliche ABP liegt der Bergbehörde noch nicht vor.

Zur Zulassung des ABP muss die Bergbehörde das Benehmen mit dem Dezernat 53.1 (Forsten und Naturschutz I) herstellen. Gegebenenfalls wird dieses eine Ausgleichsforderung stellen.

Der ABP wird unter Beteiligung der Träger öffentliche Belange von der Bergbehörde zugelassen. Wenn sämtliche Verhältnisse im Tagebau so vorliegen, wie im ABP beschrieben, wird die Bergbehörde mit dem Ziel der Abnahme des der Rekultivierungsplanung entsprechenden Endzustandes einen Termin mit den Trägern öffentlicher Belange einberufen. Sobald die betroffenen Flächen aus der Bergaufsicht entlassen wurden, geht die Zuständigkeit als Ordnungsbehörde von dem Dezernat 44.1 (Bergaufsicht) auf die Gemeinde über.

Die Aufstellung eines B-Planes für Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist rechtlich aus Sicht der Bergbehörde zulässig, da die Tatsache, dass ein Gebiet der Bergaufsicht unterliegt, der gemeindlichen Planungshoheit zumindest dann nicht entgegenstehen kann, wenn alle Umstände dafürsprechen, dass die Entlassung aus der Bergaufsicht in naher Zukunft bevorsteht. Die Entlassung aus der Bergaufsicht ist vorliegend konkret beabsichtigt. Das Ziel der B-Plan-Aufstellung widerspricht hier nicht den Zielen der Bergaufsicht.

**Der Bebauungsplan kann erst nach Beendigung der Bergaufsicht des Tagebaus „Fernwald“ in Kraft gesetzt werden.**

**Unmittelbar nach Entlassung aus der Bergaufsicht muss der Bebauungsplan in Kraft treten, um den lückenlosen Weiterbetrieb der Aufbereitungsanlagen zu gewährleisten. Die Festlegung dieses Termins hat daher in enger Abstimmung zwischen dem Dezernat 44.1 (Bergaufsicht) und der Gemeinde Fernwald zu erfolgen.**

Hinsichtlich der derzeit auf dem Betriebsgelände des Tagebaus befindlichen Aufbereitungsanlagen ist auszuführen, dass deren Errichtung und Betrieb BImSchG–rechtlich genehmigungspflichtig ist. Entsprechende Genehmigungen sind damals von der Bergbehörde erteilt worden. Durch die künftige Änderung des Betriebszweckes liegt die Zuständigkeit im Dez. 42.2 (kommunale Abfallwirtschaft und Abfallentsorgungsanlagen). Ggf. ist eine Anpassung des Genehmigungsbescheides an die künftige Nutzung erforderlich. Dies erfolgt gesondert durch das Dez. 42.2 und den Betreiber. Auch hier muss der Zeitpunkt der Entlassung aus der Bergaufsicht und das Wirksamwerden einer möglichen Änderungsgenehmigung nach BImSchG zwischen dem Dezernat 44.1 und dem Dez. 42.2 aufeinander abgestimmt werden.

### Landwirtschaft

**Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125**

Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

### Obere Naturschutzbehörde

**Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5592**

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

### Obere Forstbehörde

**Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591**

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

### Bauleitplanung

**Bearbeiterin: Frau Demandt i.V., Dez. 31, Tel. 0641/303-2351**

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die inhaltlichen Anforderungen an den **Umweltbericht** nach §§ 2, 2a BauGB wurden durch die BauGB-Novelle 2017 geändert. Die in der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a, 4c) genannten Angaben – entsprechend der aktuellen Vorgaben (Gliederung) gemäß der Fassung der BauGB-Novelle 2017 – sollten nun mindestens inhaltlicher Bestandteil des Umweltberichtes sein.
- Durch die **BauGB-Novelle 2017** haben sich außerdem u.a. wesentliche Änderungen und somit weitere Anforderungen im Zusammenhang mit dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 2 BauGB (Offenlage) ergeben:
  1. Für den Regelfall bleibt es bei einer **Auslegungsfrist** von einem Monat; **mindestens** jedoch muss die Auslegungsfrist nun **30 Tage** betragen. Dies ist bei der Berechnung der Frist für die Offenlage – insbesondere bei einem Fristbeginn im Februar sowie am 30./31. Januar – zu beachten.
  2. Bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** ist eine **angemessen längere Auslegungsdauer** zu wählen.  
Nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus

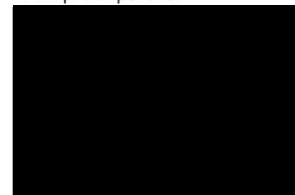


Datum

28.04.2019

nachrichtlich:  
UNB, ONB

Ansprechpartner



Planungsbüro Fischer  
Konrad Adenauer Str. 16  
35440 Linden

Ihre Nachricht/Zeichen

Geschäftszeichen

**Bauleitplanung der Gemeinde Fernwald, Ortsteil Steinbach  
Bebauungsplan „Am Krappenweg“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem  
Bereich; hier : Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Stellungnahme ergeht im Namen und Auftrag des NABU-Landesverbandes Hessen.  
Zunächst bedanken wir uns für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorgang, zu der wir wie folgt  
Stellung nehmen:

Es sind die Belange des Artenschutzes zu wahren. Dieses ist bereits im Winter 2018/19 nicht  
erfolgt.

Es ist eine freie Anflugmöglichkeit ist zu gewährleisten, heißt es auf S. 60 des  
Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. In diesem Dokument ist auch das Kammolchgewässer  
erwähnt. Dieses sei offen zu halten und ein zweites geeignetes Gewässer zu schaffen.  
Dieses alles ist nicht erfolgt. Die Steinbruchwand ist komplett zugestellt durch sie teilweise  
überragende Aufschüttungen. Eine freier Anflug ist nicht mehr gegeben. Der Uhu kommt hier  
folglich auch nicht mehr vor, ist durch diese Vorgehensweise vertrieben worden.

Ebenso ist das Kammolchgewässer von hoch aufgeschütteten, nachrutschendem MNaterial  
umzingelt. Somit kann das Gewässer nicht mehr erreicht werden. Teilweise sind die

1. Vorsitzender:



Bankverbindungen:

Volksbank  
Mittelhessen eG  
IBAN DE34 5139 0000  
0006 6460 00  
BIC VBMHDE5F

Sparkasse  
Gießen  
IBAN DE59 5135 0025  
0205 0041 05  
BIC SKGIDE5F

Anerkannter  
Naturschutzverband  
nach § 63  
Bundesnaturschutzgesetz

Aufschüttungen auch in das Gewässer hineingerutscht und haben es verkleinert. Ein temporäres zweites Gewässer ist ausgetrocknet, obwohl die Auflage besteht ein zweites Gewässer zu schaffen.

Die Situation haben wir durch Fotos dokumentiert. Trotz unserer Intervention bei der ONB, RP Gießen, wurde nur einer der aufgeschütteten Hügel, und dieser auch nur unzureichend abgetragen. An der Situation für Uhu und Kammlorch hat sich dadurch nichts wesentlich geändert. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass die Betreiberfirma den Artenschutz nicht ernst nimmt und stattdessen aus Gewinnstreben die gesamte Steinbruchfläche nutzen will, wann und wie es ihr passt. Von daher ist bei mangelnder Durchsetzung durch die zuständige Behörde bzw. das Planungsbüro, der vorliegende Plan abzulehnen. Zunächst muß sichergestellt sein, dass der Artenschutz kontinuierlich berücksichtigt wird und dieses auch suffizient behördlich überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen,

